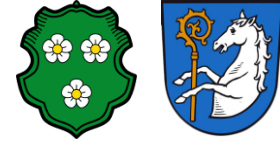




Schulverband Nandlstadt



+ + + + Informationen zum Unfallschutz + + + +

Liebe Eltern,

wir möchten Sie hiermit nach Rücksprache mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) über einige grundlegende Details zum Unfallschutz in Zusammenhang mit dem Besuch der Mittagsbetreuung informieren:

Im siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist die sogenannte gesetzliche Unfallversicherung niedergeschrieben. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII sind „*Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen*“ kraft Gesetzes versichert. Da die Mittagsbetreuung unter der Trägerschaft des Schulverbandes Nandlstadt steht und in Kooperation mit der Grund- und Mittelschule Nandlstadt organisiert ist, fällt auch diese somit unter § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII.

Der Versicherungsschutz deckt dabei den direkten Weg vom Unterricht zur Mittagsbetreuung und auch den direkten Heimweg von der Mittagsbetreuung ab. Dabei ist es unerheblich ob die Mittagsbetreuung im Schulgebäude oder außerhalb stattfindet. Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht nur auf die direkt schulbezogenen Bestandteile wie etwa die Hausaufgabenbearbeitung. Vielmehr umfasst dieser auch alle anderen Aktivitäten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Mittagsbetreuung stattfinden. Unterbricht ein Schüler allerdings die Betreuungszeiten oder verlässt er die Einrichtung vor Ende der gebuchten Betreuungszeit, um einer privaten Aktivität nachzugehen (z.B. Besuch eines Freundes oder Besuch einer außerschulischen Musikschule), endet hiermit die gesetzliche Unfallversicherung.

Daher möchten wir darauf aufmerksam machen: Sollten sich auf direktem Weg von oder zur Mittagsbetreuung Unfälle ereignen, so bitten wir Sie diese unmittelbar der Einrichtungsleitung der Mittagsbetreuung (Frau Kasperek-Weiß) unter der Telefonnummer 08756/912759 zu melden, damit die entsprechende Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger abgesetzt werden kann. Nur bei diesem Vorgehen ist sichergestellt das die gesetzliche Unfallversicherung vollumfänglich in Anspruch genommen werden kann.